

## Gesprächsnotizen 6. Runder Tisch der Studentenclubs 24.09.2012 18-21 Uhr Kasseturm Weimar

### Status Gemeinnützigkeit

**Problem:** Gemeinnützigkeit und Alkoholausschank werden vom Finanzamt kritisch betrachtet.

**Ursache:** Zweckbetrieb (Gastronomie) darf nicht Hauptzweck sein.

#### Tipp:

Barbetrieb muss klar vom Verein getrennt werden. Barbetrieb in GmbH oder UG ausgründen. Gewinne vor Steuern an Verein spenden. Die GmbH zahlt keine Steuern, da sie die Spende im Gegensatz zu einer natürlichen Person zu 100% bei der Steuererklärung geltend machen kann. Verein bleibt gemeinnützig und kann somit eine Spendenquittung ausstellen. Vereine können Spenden in beliebiger Höhe annehmen.

**Frage:** Lohnt es sich, eine GmbH auszugründen, wenn keine Gewinne erwirtschaftet werden?

**Antwort:** GmbH zahlt keine Steuern, wenn keine Gewinne erwirtschaftet werden.

**Frage:** Bis zu welcher Gewinngrenze muss der Verein keine GmbH ausgründen ohne seine Gemeinnützigkeit zu verlieren?

**Antwort:** Der Verein muss immer dann eine GmbH ausgründen, wenn der Gastronomiebetrieb die Haupteinnahmequelle ist.

#### Wiedererlangung Status Gemeinnützigkeit:

1. GmbH ausgründen.
2. Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt stellen.

#### Tipp: Wirtschaftsbetrieb muss ausgegliedert sein (ob als UG oder GmbH ist egal)

**Frage:** Ist es nicht problematisch für das Finanzamt, wenn der Verein zu 100% Gesellschafter der GmbH ist?

**Antwort:** Das Problem kann umgangen werden, wenn z.B. 4% der Gesellschafteranteile an eine natürliche Person oder eine andere juristische Person abgegeben werden. Der Verein hält dann nur noch 96% der Anteile und das Finanzamt sieht keine Probleme mehr.

### Mietverträge und andere Verträge

**Frage:** Wie verhält es sich mit den Mietverträgen und anderen Verträgen? Ist es nicht vorteilhaft, wenn der Mieter/ Nutzer ein Verein ist (statt ein Wirtschaftsbetrieb)?

**Antwort:** GmbH wie externen Caterer behandeln, dessen Leistungen wie andere Leistungen auch, eingekauft werden. Regelungen über Untermietvertrag etc. sind dann gar nicht notwendig/ sinnvoll.

**Frage:** Kann der Verein die von ihm gemieteten Räume langfristig an die GmbH vermieten und dabei z.B. die Höhe der Miete an den Gewinn koppeln. Miete = 100% des Gewinnes der GmbH

**Antwort:** Wenn die Miete dann die Haupteinnahmequelle des Vereines ist, droht wieder der Verlust der Gemeinnützigkeit.

### Verdeckte Gewinnausschüttung

**Problem:** Finanzamt entdeckt „verdeckte Gewinnausschüttung“:

**Ursache:** Zwecke des Vereins einerseits (Kulturförderung) und der GmbH andererseits (Gastronomiebetrieb) waren nicht scharf voneinander getrennt.

**Lösung:** Verschiedene Zwecke müssen in unterschiedliche Kostenstellen gebucht stellen.

**Problem:** Finanzamt entdeckt, dass der Vorstand des Vereins und die GF der GmbH identisch sind. Das Finanzamt vermutet nun, dass GmbH und Verein identische Ziele verfolgen.

**Lösung:** Vorstand und Geschäftsführer sollten nicht identisch sein. Die Führungsaufgaben sollten personell in jedem Fall getrennt werden.

Gründet z.B. der Verein eine Stiftung aus, spielt dies keine Rolle. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und des Stiftungsvorstandes dürfen identisch sein.

**Problem:** Saisonal hohe Einnahmen, werden aber über das gesamte Jahr gebraucht. Dafür werden viele Steuern fällig.

**Mögliche Lösung:**

Stiftung neben dem Verein gründen.

Grundstockvermögen wird fest angelegt (in Thüringen mind. 25.000€).

Laufenden Betrieb (Satzungszweck des Vereins) von Erträgen aus Grundvermögen bezahlen.

Überschüsse können auch in die Erhöhung des Grundstockvermögens investiert werden.

## Stiftung

**Problem:** Mitbestimmung in der Stiftung. Die Stiftung kennt im Gegensatz zum Verein keine Mitglieder und somit auch keine Mitbestimmung. Der Kurs der Stiftung ist durch die Satzung festgelegt.

**Mögliche Lösung:** Die Satzung wird eng auf den Verein zugeschnitten. So darf die Stiftung z.B. nur Projekte des Vereines X fördern. Hat die Stiftung aber z.B. mehrere Projekte zur Auswahl, so entscheidet die Stiftung und nicht der Verein, wofür das Geld genutzt wird.

**Tipp: Alle Studentenclubs sind individuell. Jede Situation muss als Einzelfall geprüft werden. Immer Experten (Steuerberater mit Ausrichtung auf Gemeinnützigkeit) hinzuziehen!**

Herzlichen Dank an den Referenten des Abends!

**Prof. Dr. Olaf Werner**  
**Abbe-Institut für Stiftungswesen**  
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
Carl-Zeiß-Str. 3  
07743 Jena

Sekretariat Raum 3.32  
Bürozeiten Mo-Do 8–16 Uhr

Tel. 0 36 41 · 9-42520  
Fax: 0 36 41 · 9-42522  
info@abbe-institut.de

Mehr Informationen über das Institut, Prof. Werner und die Beratungsmöglichkeiten findet Ihr hier:  
<http://www.abbe-institut.de/>